sich bringt. Weiter! Die Protokolle sind die Erzeugnisse einer einzelnen Person, des Protokollanten. Es ist aber eine bedeutsame Wahrheit, welche schon Büffon aussprach, daß der Styl der Mensch ist; in dem Style reproducirt sich die Subjectivität des Stylisten mehr oder minder. Wenn der Protokollant das Protokoll aufnimmt, so muß man daher darauf rechnen, daß immer etwas Subjectives von ihm hervorsieht, weshalb das, was der Richter liest, nicht blos die Aussagen und Angaben der Betheiligten, sondern auch ein Stückchen Subjectivität von dem Verfasser des Protokolls enthält. Das läßt sich nicht ableugnen, es liegt in der Natur der Sache. Dies hat die Gesetzgebung auch erkannt; es konnte ihr nicht entgehen, wie gefährlich es sei, die Protokolle allein und ohne weitern Anhalt den Urtheilssprüchen zu Grunde zu legen. Deswegen umgab sie diese Protokolle mit einigen Formen, die man für Garantien ausgibt. So stellt man die Vorschrift auf, und will sie gegenwärtig aufgestellt wissen, daß die Person des Protokollanten von der Person des Richters geschieden sein müsse. Das aber war schon vor dreihundert Jahren Rechtens; denn die Gerichtsordnung Karls V. besagt ausdrücklich, daß die Person des Richters von der des Actuars getrennt sein soll. Auch die sächsische Gesetzgebung hat schon dieses Experiment gemacht. Es bestimmen zwei Generale, das vom Jahre **1770** und das andere vom Jahre **1783**, diese Trennung, und diese Trennung ist auch schon zeither bei den Aemtern, und was die Städte anlangt, wenigstens bei den größeren Städten eingeführt. Aber zeigt die Erfahrung, daß da, wo diese Trennung bisher bestand, die Protokolle weniger lückenhaft und genauer, als bei andern Richtern sind? Wenn dies der Fall wäre, so würde die hohe Staatsregierung in den Motiven sich darauf bezogen haben. Die Erfahrung hat also schon die Unzureichendheit dieses Mittels der Gewährleistung gezeigt. Man nimmt ein anderes Mittel in Anspruch. Man sagt, der Protokollant habe die Pflicht, das, was er protokollirt hat, dem betreffenden Theile vorzulesen, und ein Abgeordneter meinte, daß der Mann kopflos sein müsse, wenn er das Protokoll, was ihm absatzweise vorgelesen wird, nicht verstehen sollte. Meine Herren! ich kann dieser Ansicht nicht sein. Ich glaube, es gibt Leute mit sehr guten Köpfen, welche nicht im Stande sind, einem Protokolle, das flüchtig, ja, wenn es auch langsam vorgelesen wird, vollständig zu folgen. Wollen Sie von dem Analphabeten, von dem des Schreibens und Lesens Unkundigen verlangen, daß er dem Protokollanten einhalte: „Hier ist das Protokoll zu weit abgefaßt, hier haben Sie Etwas von Ihrer subjectiven Anschauung aufgenommen, hier haben Sie Etwas ausgelassen, was von wesentlichem Einflusse auf die Sache ist?"

Meine Herren! Das Vorlesen des Protokolls kann nimmermehr eine sichere Garantie für die vollständige Richtigkeit desselben geben. Man sagt ferner: „Dafür sind Gerichtspersonen da. Die Gerichtspersonen sind die Controleus." Controleurs? Ich bezweifle das. Wenn Jemand eine Sache controliren soll, so muß er nothwendigerweise die Sache ebenso gut verstehen, als derjenige, welchen er zu controliren hat. Wie ist es aber möglich, daß Jemand die Controle über eine Sache ausübt, die er nicht versteht? Wie wollen Sie selbst von dem gebildeten Laien verlangen, daß er eine Controle ausübe über Einen, der in dem Fache, worauf es ankommt, vollkommen unterrichtet ist? Das ist unglaublich, daß ein Laie dem Juristen sagen könne und sagen werde: „Ihr Protokoll ist falsch; Sie haben es nicht dem Gesetze gemäß abgefaßt." Der Laie, der die Gesetze nicht oder nicht genau kennt, kann eine Controle über eine den Gesetzen nach vorzunehmende Handlung nicht üben. Man sagt ferner: „Dafür ist das Schlußverhör da. Man will zu diesem Zwecke das Schlußverhör einführen." Das Schlußverhör stammt ebenfalls aus der von mir angezogenen Gerichtsordnung Karl's V. her. Dort hatte es aber den Zweck, daß der erkennende Richter die Momente der Untersuchung vor sich selbst unmittelbar vorgeführt erhielt. Es hat also dort einen ganz andern Zweck, als es nach dem vorliegenden Entwurf haben soll. Die neueren Gesetzgebungen haben dieses Fragment der Mündlichkeit nach einem dreihundertjährigen Schlafe wieder erweckt und haben bestimmt, daß das Schlußverhör ebenfalls vor dem erkennenden Richter vorgenommen werden müsse. Unsere Gesetzgebung dagegen sagt: „Nein! Das Schlußverhör soll nur vor dem untersuchenden Richter vorgenommen werden." Der untersuchende Richter soll also in dem Schlußverhöre sich noch einmal selbst controliren. Das Schlußverhör hat in dieser seiner Bestimmung keinen Zweck oder nicht den Zweck, dessen Erreichung man sich davon verspricht. Es wird nur dazu beitragen, die etwaige Illegalität des Verfahrens zu legalisiren; es nutzt somit wohl dem Richter, aber dem Betheiligten nicht. Man sagt weiter: „Die Vertheidigung ist dazu da, sie wird nachhelfen, was der Protokollant in der Untersuchung nicht, oder nicht gehörig aufgenommen hat." Die Vertheidigung kann nach der gegenwärtigen Stellung des Vertheidigers nur an die Acten sich halten. Sie kann blos die Acten ausarbeiten, blos auf die bereits fertigen Acten fußen. Der Vertheidiger, der bis zum Schlußverhör nicht bei der Untersuchung gewesen, ihr bis dahin nicht beigewohnt hat, kann nur und allein auf die Acten sich stützen. Also wenn die Acten falsch sind — ich will nicht sagen, falsch — wenn sie ungenau sind, Mehres nicht angeben, was nöthig ist, oder das Angegebene nicht in das gehörige Licht setzen, so kann der Vertheidiger nicht oder nur wenig nachhelfen. Es steht ihm die Präsumtion der Actenrichtigkeit und Selbstständigkeit entgegen. Sie sehen, meine Herren, wie höchst unbedeutend die Garantien sind, welche man für die Actenmäßigkeit, für die Protokolle aufgestellt hat, und gleichwohl sind die Protokolle das Gesicht und Gehör, durch welches der erkennende Richter sehen und durch welches er hören soll. Der Herr königliche Commissar hat, weil die Deputation aus demselben Grunde, den ich eben anführte, folgerte, daß die Acten wegen ihrer Lückenhaftigkeit keine feste Basis für das Urtheil zu geben vermöchten, darüber der Deputation den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit gemacht, indem er meinte, die Acten seien vollkommen geeignet, die Wahrheit zu erforschen. Allein, meine Herren, wenn die Acten wirklich die Basis der Schriftlichkeit sind, wenn die Acten keine Gewährleistung für ein vollständiges Bild der Untersuchung dar-

SLUB
Wir führen Wissen.